

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem

**Amt für Jugend, Soziales und Familie
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

vertreten durch:

Herrn Scheer, Amtsleiter
im Weiteren Jugendamt genannt

und der

Polizeiinspektion Greifswald

vertreten durch:

Herrn Polizeioberrat Hildebrandt (o.V.i.A.)
im Weiteren Polizei genannt

wird nachfolgende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Aufträgen sind Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und Polizei zur Zusammenarbeit verpflichtet.

1.1 Jugendamt

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit [...]

den Polizei- und Ordnungsbehörden

[...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

(Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, § 81 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen)

1.2 Polizei

„Die Polizei hat

1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festzustellen und aus gegebenem Anlaß zu ermitteln; [...]

3. im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung selbständig diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält;

4. im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen [...] sowie andere Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.“ (§7 Absatz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)

„Polizeivollzugsbeamte sind befugt, Amtshandlungen im gesamten Landesgebiet und in den Hoheitsgewässern vorzunehmen.“ (§8 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen [...].“

(§ 163 Absatz 1 Satz 1 StPO)

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.“ (§ 163 Absatz 2 Satz 1 StPO)

2. Ziel der Kooperationsvereinbarung

Ziel der Kooperation ist es, die bereits guten Ansätze in der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Polizei weiter auszubauen und zu festigen. Nur so wird es beiden Seiten gelingen rechtzeitig und mit gebündelten Kräften auf die Bedürfnisse und die individuelle Entwicklung junger Menschen einzuwirken. Im Rahmen dieser Kooperation werden im Sinne der Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen und deren Familien besonders folgende Schwerpunkte für die Entwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit als Leitziele bestimmt:

- die kooperative Fallbearbeitung,
- die problemangemessene und gegenseitig abgestimmte Konzept-, Angebots- und Maßnahmeentwicklung,
- die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung präventiver Konzepte, Angebote und Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen.

Beide Seiten sind von der Notwendigkeit einer Abstimmung beider Tätigkeitsfelder im Sinne einer gegenseitigen Kooperation überzeugt, da sich Jugendhilfe und Polizei im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbestimmung an Schnittstellen gleichen Zielgruppen zuwenden. Beide Seiten erkennen dabei jedoch an:

- das grundsätzliche Prinzip des Vertrauensschutzes in der sozialen Arbeit,¹
- den Charakter der Polizei als strafrechtliche Ermittlungsbehörde,
- das Nichtbestehen gegenseitiger Weisungsbefugnis.

Das Jugendamt und die Polizei benennen jeweils eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in / Vertreter/in für die Zusammenarbeit auf Leitungsebene:

Für die Polizei in Greifswald: Herr Huppertz, Polizeikommissar und
für das Jugendamt Greifswald: Frau Lenz, Abteilungsleiterin Kinder- und Jugendhilfe.

3. Informationen und Kooperation im Zuge der Gefahrenabwehr

Von der Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr kann ausgegangen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. von einer solchen ausgegangen werden muss. Als Kindeswohlgefährdung und in diesem Sinne auch deren Abwehr verstehen beide Seiten:

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn das „[...] körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet [...]“ sind und „[...] die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden, [...]“. (§1666 BGB)

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nimmt die Polizei „aus gegebenem Anlaß“² Ermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf.

In diesem Sinne werden Jugendamt³ bzw. Polizei⁴ tätig, wenn Minderjährige:

- auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte Opfer einer rechtswidrigen Tat werden könnten,

¹ vgl. dazu §§ 61 ff. SGB VIII

² §7 I 1 SOG M-V.

³ BGB § 1666 und SGB VIII § 42 – Inobhutnahme

⁴ Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, Abschnitt 2.2 - Gefährdung Minderjähriger

- passiv Teilnehmer/innen eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z.B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,
- Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht,
- als Trebegänger oder wiederholt als Schulschwänzer oder wiederholt als Entwichener aus Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. aus sonstigen betreuten Wohnformen angetroffen werden,
- der Prostitution nachgehen,
- in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge einer unmittelbaren Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl ausgesetzt sind,
- unter Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimitteln oder sonstigen Suchtstoffen oder in verwerlostem Zustand angetroffen werden,
- einer rechtswidrigen Tat gemäß eines bestehenden Gefährdungstatbestandes verdächtig sind,
- vermisst sind.

Bei Kindeswohlgefährdung vereinbaren beide Seiten im Rahmen der Gefahrenabwehr:

- umgehende gegenseitige Mitteilung über Vorkommnisse, die eventuell Gefährdungen für oder durch Minderjährige hervorrufen könnten und folgend abgestimmtes Vorgehen⁵ auf Grund der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage oder als Vollzugs- oder Amtshilfe,⁶
- zur Abwendung, Aufklärung und Hilfe in Situationen der Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Kooperation im Einzelfall Betroffene auf eine notwendige Entbindung von der Schweigepflicht⁷ hinzuweisen und auf diese hinzuwirken (Anlage 2)
- Absprachen im Vorfeld von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe zur Vorgehensweise in besonders schwierigen Fällen (z. B. sexueller Missbrauch, Gruppendelikte, Arbeit mit gefährdeten Gruppen),
- die Möglichkeit der gegenseitigen Information zur Wahrnehmung, Bestimmung und Lokalisierung von jugendgefährdenden Orten und das abgestimmte und gemeinsame Vorgehen in Bezug auf diese (z. B. durch gemeinsame Ansprachen gegenüber Verantwortlichen der jugendgefährdenden Orte).

Das Jugendamt stellt der Polizei Greifswald ein aktuelles Organigramm der im Rahmen der Arbeit des Jugendamtes einbezogenen Einrichtungen und Personen (inkl. Kontaktdaten) zur Verfügung.

In Bereichen, in denen Eltern eine Hilfe zur Erziehung gegeben wird und diese als Partner durch das Jugendamt gewonnen werden sollen, gleichen die beiden Seiten die gewonnenen Informationen oder Erkenntnisse des Einzelfalles aus, um eine Einordnung der Eltern als zukünftige Partner vornehmen zu können. Beide Seiten prüfen umgehend die Möglichkeit der Übermittlung von Daten durch das Amt für Jugend, Soziales und Familie an den genannten Ansprechpartner der Polizei in Greifswald, in welchen Familien mit Kindern/Jugendlichen eine Betreuung oder Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Informationen seitens der Polizei können gezielter an den jeweiligen Sachbearbeiter oder die jeweilige Sachbearbeiterin des Amtes für Jugend, Soziales und Familie gesteuert werden. Zudem können Einsätze der Polizei und Einsatzgründe in solchen Familien ebenfalls an das Jugendamt gemeldet werden, die wegen vermeintlich fehlenden Bezuges zu Kind oder Jugendlichen nicht gemeldet würden, jedoch im Rahmen der Gewinnung der Eltern als Partner durch das Jugendamt Bedeutung erlangen können. Sollte eine solche Regelung nach datenschutzrechtlicher Würdigung zulässig sein, gilt sie als Teil der Vereinbarung. Die Daten wer-

⁵ PDV 382, Abschnitt 2.3 - Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

⁶ Vollzugshilfe durch die Polizei gem. §§ 82a bis 82c des SOG M-V.

⁷ beachte dazu u.a. PDV 382, Abschnitt 3.2.8 (Schweigepflichtentbindung eines Arztes / einer Ärztin) und SGB VIII § 65 (1)

den durch den genannten Ansprechpartner der Polizei Greifswald gepflegt und für das Jugendamt relevante Daten an dieses übermittelt.

4. Ermittlungsverfahren

Die Polizei ist als Ermittlungsbehörde der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet, sofern sie hiervon Kenntnis erlangt oder der Verdacht einer Straftat besteht.

Bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren vereinbaren beide Seiten

- die umgehende Meldung einer Straftat durch die Polizei an das Jugendamt und die Zusammenarbeit gemäß §38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und unter Beachtung der PDV 382⁸, um im Einzelfall frühzeitig Hilfen für die Minderjährigen zu ermöglichen,
- in Absprache mit dem jeweiligen Ermittler der Polizei und mit Einverständnis der Sorgeberechtigten im Einzelfall die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendamtes an Vernehmungen von Minderjährigen durch die Polizei⁹,
- gegenseitiger Informationsaustausch¹⁰ in einzelnen Fällen zum Verlauf der Ermittlung, wenn schon während der polizeilichen Ermittlung zu erkennen ist, dass Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen.

5. Prävention / Jugendschutz / Diversion¹¹

Grundsätzlich stimmen beide Seiten darin überein, dass die Kooperation in Bezug auf junge Menschen wesentlich geprägt sein soll durch Ansätze

- der Prävention,
- des Jugendschutzes und
- der Diversion.

Im Rahmen der präventiven Arbeit und des Jugendschutzes vereinbaren beide Seiten die

- gemeinsame Durchführung von Beratungsgesprächen in Schulen,
- Durchführung gemeinsamer, themenbezogener Veranstaltungen in Jugendfreizeiteinrichtungen, z. B. in Form von Ausstellungen, Wettbewerben, Gesprächsrunden,
- im Einzelfall gemeinsame Ansprachen gegenüber Eltern und Aufklärung über erwartetes Verhalten und mögliche Strafbarkeit durch Unterlassen bei Wiederholung von Kindeswohl gefährdendem Verhalten,
- gemeinsame Durchführung von Jugendschutzseminaren und Multiplikatorenveranstaltungen.

Beide Seiten stimmen grundsätzlich darin überein, dass die Diversion¹² neben einer konsequenten Strafverfolgung als kriminalpolitisches Konzept zur Ablenkung, Umleitung bzw. Wegführung von bzw. aus dem System formeller strafrechtlicher Sozialkontrolle in enger Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe in seiner Wirkung im Einzelfall qualifiziert werden soll. Die professionelle Umsetzung der Inhalte der Diversionsrichtlinie¹³ des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind gemeinsames Ziel.

⁸ PDV 382, Abschnitt 3.2.7 – Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

⁹ PDV 382, Abschnitt 3.6.7 - Vernehmung

¹⁰ PDV 382, Abschnitt 2.3 - Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

¹¹ vgl. Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG. Gemeinsamer Runderlass des MdJ, des MdI und des MBSJ

¹² Rechtsgrundlage hierfür sind grundsätzlich die §§ 45 JGG u. 47 (nach Anklageerhebung).

¹³ Diversionsrichtlinie M-V vom 23. Januar 2004, III 320/4210-2SH; <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.phtml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000000157&st=vv>

6. Gemeinsame Fortbildungen

Beide Seiten vereinbaren zur Qualifizierung der eigenen und der gemeinsamen Arbeit gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen. Dies wird u.a. mit den Zielen geschehen,

- die jeweiligen Kompetenzen des anderen Bereiches zu nutzen,
- andere Kooperationspartner/innen einzubeziehen (u.a. mit dem Schwerpunkt der besseren Vernetzung mit der Bewährungshilfe),
- sich gemeinsam Standpunkte zu bestimmten Themen zu erarbeiten bzw.
- die jeweils unterschiedlichen Standpunkte kennen zu lernen und zu verstehen und
- die persönliche Arbeitsbeziehungen zu befördern.

In diesem Zusammenhang vereinbaren beide Seiten,

- einmal jährlich eine themenbezogene Fortbildung mit anschließender Diskussionsmöglichkeit unter Einbeziehung gesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards durchzuführen (z. B. zum sexuellen Missbrauch, zum Thema Verleumdung und Schutz der Mitarbeiter/innen, Daten- und Vertrauensschutz),
- zur Diversionsrichtlinie zudem eine jährliche, gemeinsame Fortbildung der oben genannten Ansprechpartner/innen, der Jugendsachbearbeiter der Polizei in Greifswald und durch das Jugendamt ausgewählte eigene Mitarbeiter/innen.

7. Grundsätzliche Vereinbarungen und Absprachen

Zur Verbesserung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe werden regelmäßige – auch fallunabhängige – Absprachen als sinnvoll erachtet.

Diesbezüglich vereinbaren beide Seiten regelmäßige Arbeitsbesprechungen auf

a) Sachbearbeiterebene:

- zum Austausch von Sicht-, Arbeits- und Denkweisen zwischen den Mitarbeitern/innen des Amtes Für Jugend, Soziales und Familie einerseits und den Polizeibeamten/innen andererseits; Abstimmung von Herangehensweise, Argumentation, Planung, um dem Betroffenen gezielt helfen zu können,
- zu Möglichkeiten und Grenzen beim Austausch über und Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsdefinition zu gefährdenden Handlungen,
- zur im Einzelfall inhaltlichen Abstimmung des Ermittlungs- und Hilfekonzeptes,
- zu Fragen eines möglichen Täter-Opfer-Ausgleichs im Einzelfall unter Beteiligung von Polizei¹⁴ und Amt für Jugend, Soziales und Familie zur Erreichung einer frühzeitigen erzieherischen Wirkung;

b) Leitungsebene

- zur regelmäßigen Aus- und Bewertung der vergangenen Arbeit einmal jährlich,
- zu grundsätzlichen Fragen der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit und zur Bestätigung bzw. Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung einmal jährlich,
- zur Überarbeitung und Entwicklung gemeinsamer Vordrucke für eine schnelle, klare Kommunikation,

¹⁴ Unter Beachtung der Entscheidungen der StA als Herrin des Verfahrens.

- zur kurzfristigen Klärung aktueller (akuter) Probleme nach Bedarf des Einzelfalls.

Im Rahmen dieser Kommunikationsstruktur sind folgende Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung:

a) Prävention u.a. im Sinne

- fallunabhängiger Informationsaustausch zu jugendgefährdenden Entwicklungen,
- Austausch zu Ideen und künftigen Vorhaben;

b) Jugendschutz u.a. im Sinne

- eines vordergründig erzieherischen Ansatzes,
- des unmittelbaren Schutzes junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen,
- einer besseren Befähigung von Personensorgeberechtigten, um junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen;

c) Diversion im Sinne der Diversionsrichtlinie;

d) Grundsatzfragen u.a. im Sinne von Vernetzungsmöglichkeiten und kooperativer Zusammenarbeit (Absicherung des Informationsflusses; Möglichkeiten der Zusammenarbeit).

8. Abschließende Vereinbarungen

Die Kooperationsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und wird durch die beteiligten Parteien jedes Jahr überarbeitet und aktuellen Entwicklungen angepasst.

Werden einzelne Vereinbarungen ungültig, so gelten die übrigen Teile der Vereinbarung weiter. Die beiden Partner helfen dem Mangel einer teilweisen Ungültigkeit umgehend mit einer Zusatzvereinbarung ab. Ergänzungen, Änderungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Beide Seiten verpflichten sich, in geeigneter Weise die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung in ihren Verantwortungsbereichen bekannt zu machen, zu erläutern und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

Veränderungen durch die Kreisgebietsreform und die Polizeistrukturereform begegnen beide Seiten mit rechtzeitigen Planungen für eine entsprechende Erweiterung und/oder Anpassung der Kooperationsvereinbarung.

Greifswald, 23. August 2010

Scheer
Leiter des Amtes für Jugend,
Soziales und Familie

Polizeioberst Hildebrandt
Leiter Polizeiinspektion Greifswald

8. Anlagen

Anlage 1 – Tätermeldung gem. § 38 JGG

Anlage 2 – Schweigepflichtentbindung

Anlage 3 – Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz

Dienststelle

Meldung gem. § 38 JGG *)

I. Vorgangsdaten

Tgb.-Nr. der Polizei _____ Datum: _____

Delikt _____

Aufn. Polizeidienststelle _____

Tatort _____

Tatzeit _____

Gruppendelikt ja nein Tat unter Einfluss von Alkohol ja nein

Tat unter Einfluss von Drogen ja nein

II. Angaben zum Tatverdächtigen

Name, Vorname _____

Geburtstag, -ort _____

letzter bek. Aufenthaltsort _____
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., WG/Untermiete?)

Jugendlicher / Kind bereits aufgefallen ja wegen _____
 nein

Alter zum Zeitpunkt der Tat _____ Jahre

Bemerkungen

Die Mitteilung erfolgt unter Vorbehalt hinsichtlich justizieller Feststellung der Schuld!

Unterschrift des Sachbearbeiters, Amtsbezeichnung

Ort, Datum

*) Meldung von Straftaten / delikt. Kindesmisshandlungen an die Jugendhilfe.
Meldung sofort bei Bekannt werden des Täters fertigen und weiterleiten

Name Vorname

Straße / Platz Nr.

PLZ Wohnort

Datum _____

Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde ich bzw. entbinden wir, Frau / Herr _____
Sorgeberechtigte/r

Frau / Herrn: _____ von/vom _____
Sozialarbeiter/in bzw. Polizeibeamten/in Dienststelle

gegenüber dem/der Jugendamt Polizei, ggf. Gericht,
ggf. Schulamt, ggf. Sozialamt ggf. _____,

vertreten durch _____ von der Schweigepflicht.
Name des bzw. der Mitarbeiters/in

Diese Erklärung bezieht sich im einzelnen auf:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbei-
ter/in des Jugendamtes / der Polizei nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber Drit-
ten Personen zu verwenden.

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r - junge/r Volljährige/r

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebsgeheimnis, offenbart das ihm als:

...

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398),
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebsgeheimnis, offenbart das ihm als:

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, ...
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satz 1 stehen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- (3) Den im Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ...